

**VEREINTE
NATIONEN**

CCPR



**Internationaler Pakt
über bürgerliche und
politische Rechte**

Verteilung
ALLGEMEIN

CCPR/C/3/Rev.6
24. April 2001

DEUTSCH
ORIGINAL: ENGLISCH

MENSCHENRECHTSAUSSCHUSS

VERFAHRENSORDNUNG DES MENSCHENRECHTSAUSSCHUSSES

VERFAHRENSORDNUNG DES MENSCHENRECHTSAUSSCHUSSES*

TEIL I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

I. TAGUNGEN

Artikel 1

Der Menschenrechtsausschuss (im Folgenden "Ausschuss") tritt zusammen, soweit dies für die zufriedenstellende Erfüllung der ihm nach dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (im Folgenden "Pakt") obliegenden Aufgaben erforderlich ist.

Artikel 2

1. Der Ausschuss hält in der Regel alljährlich drei ordentliche Tagungen ab.
2. Der Zeitpunkt für die ordentlichen Tagungen wird vom Ausschuss im Benehmen mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen (im Folgenden "Generalsekretär") unter Berücksichtigung des von der Generalversammlung gebilligten Konferenzkalenders festgesetzt.

Artikel 3

1. Sondertagungen werden auf Beschluss des Ausschusses einberufen. Außerhalb der Tagungen des Ausschusses kann der Vorsitzende Sondertagungen im Benehmen mit den anderen Vorstandsmitgliedern des Ausschusses einberufen. Der Ausschussvorsitzende beruft außerdem Sondertagungen ein
 - a) auf Antrag einer Mehrheit der Ausschussmitglieder;
 - b) auf Antrag eines Vertragsstaates des Paktes.
2. Sondertagungen werden zum nächstmöglichen Termin einberufen, den der Vorsitzende im Benehmen mit dem Generalsekretär und den anderen Vorstandsmitgliedern des Ausschusses unter Berücksichtigung des von der Generalversammlung gebilligten Konferenzkalenders festsetzt.

Artikel 4

Der Generalsekretär gibt den Ausschussmitgliedern den Termin und den Ort der ersten Sitzung jeder Tagung bekannt. Bei ordentlichen Tagungen erfolgt die Bekanntgabe mindestens sechs Wochen, bei Sondertagungen mindestens 18 Tage im Voraus.

* Eine vorläufige Verfahrensordnung wurde vom Ausschuss zuerst auf seiner ersten und zweiten Tagung beschlossen und danach auf der dritten, siebten und sechsunddreißigsten Tagung geändert. Auf der 918. Sitzung am 26. Juli 1989 beschloss der Ausschuss, die Verfahrensordnung endgültig zu machen und das Wort "vorläufige" aus dem Titel zu streichen. Die Verfahrensordnung wurde danach auf der siebenundvierzigsten, neunundvierzigsten, fünfzigsten und neunundfünfzigsten Tagung geändert. Die derzeitige Fassung der Verfahrensordnung wurde auf der 1924. Sitzung des Ausschusses auf seiner einundsiebzigsten Tagung angenommen.

Artikel 5

Die Tagungen des Ausschusses finden in der Regel am Sitz der Vereinten Nationen oder im Büro der Vereinten Nationen in Genf statt. Der Ausschuss kann im Benehmen mit dem Generalsekretär einen anderen Tagungsort bestimmen.

II. TAGESORDNUNG

Artikel 6

Die vorläufige Tagesordnung jeder ordentlichen Tagung wird vom Generalsekretär im Benehmen mit dem Ausschussvorsitzenden gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Paktes und des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (im Folgenden "Protokoll") aufgestellt und enthält

- a) jeden Gegenstand, dessen Aufnahme in die Tagesordnung der Ausschuss auf einer früheren Tagung beschlossen hat;
- b) jeden vom Vorsitzenden des Ausschusses vorgeschlagenen Gegenstand;
- c) jeden von einem Vertragsstaat des Paktes vorgeschlagenen Gegenstand;
- d) jeden von einem Mitglied des Ausschusses vorgeschlagenen Gegenstand;
- e) jeden vom Generalsekretär vorgeschlagenen Gegenstand, der sich auf die ihm nach dem Pakt, dem Protokoll oder dieser Verfahrensordnung übertragenen Aufgaben bezieht.

Artikel 7

Die vorläufige Tagesordnung einer Sondertagung des Ausschusses enthält nur die zur Behandlung auf der Sondertagung vorgeschlagenen Gegenstände.

Artikel 8

Der erste Gegenstand auf der vorläufigen Tagesordnung jeder Tagung ist die Annahme der Tagesordnung, sofern nicht nach Artikel 17 die Mitglieder des Vorstands zu wählen sind.

Artikel 9

Während einer Tagung kann der Ausschuss die Tagesordnung ändern und, soweit erforderlich, Gegenstände zurückstellen oder absetzen; nur dringliche und wichtige Gegenstände können zusätzlich in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Artikel 10

Der Generalsekretär übermittelt den Mitgliedern des Ausschusses die vorläufige Tagesordnung und die wesentlichen Unterlagen zu jedem Gegenstand auf der Tagesord-

nung und sorgt dafür, dass die Unterlagen den Mitgliedern spätestens sechs Wochen vor Beginn der Tagung übermittelt werden.

III. MITGLIEDER DES AUSSCHUSSES

Artikel 11

Der Ausschuss setzt sich aus den gemäß Artikel 28 bis 34 des Paktes gewählten 18 Personen zusammen.

Artikel 12

Die Amtszeit der bei der ersten Wahl gewählten Mitglieder des Ausschusses beginnt am 1. Januar 1977. Die Amtszeit der bei nachfolgenden Wahlen gewählten Ausschussmitglieder beginnt am Tag nach dem Ablauf der Amtszeit der Ausschussmitglieder, die sie ersetzen.

Artikel 13

1. Nimmt ein Ausschussmitglied nach einstimmiger Feststellung der anderen Mitglieder seine Aufgaben aus einem anderen Grund als wegen vorübergehender Abwesenheit nicht mehr wahr, so teilt der Vorsitzende des Ausschusses dies dem Generalsekretär mit, der daraufhin den Sitz dieses Mitglieds für frei geworden erklärt.

2. Der Vorsitzende teilt den Tod oder Rücktritt eines Ausschussmitglieds unverzüglich dem Generalsekretär mit, der den Sitz vom Tag des Todes oder vom Wirksamwerden des Rücktritts an für frei geworden erklärt. Der Rücktritt eines Ausschussmitglieds ist von diesem dem Vorsitzenden oder dem Generalsekretär unmittelbar schriftlich mitzuteilen; erst nach Eingang dieser Mitteilung werden Maßnahmen ergriffen, um den Sitz für frei geworden zu erklären.

Artikel 14

Wird ein Sitz nach Artikel 13 für frei geworden erklärt, so wird nach Artikel 34 des Paktes verfahren.

Artikel 15

Die Amtszeit eines Ausschussmitglieds, das auf einen nach Artikel 33 des Paktes für frei geworden erklärten Sitz gewählt worden ist, dauert bis zum Ende der Amtszeit des Mitglieds, dessen Sitz im Ausschuss nach Maßgabe des genannten Artikels frei geworden ist.

Artikel 16

Vor Aufnahme seiner Amtstätigkeit hat jedes Ausschussmitglied in öffentlicher Sitzung des Ausschusses das folgende Gelöbnis abzulegen:

"Ich gelobe, dass ich meine Pflichten als Mitglied des Menschenrechtsausschusses unparteiisch und gewissenhaft ausüben werde."

IV. VORSTAND

Artikel 17

Der Ausschuss wählt unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden, drei Stellvertretende Vorsitzende und einen Berichterstatter.

Artikel 18

Der Vorstand wird vom Ausschuss für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl der Mitglieder des Vorstands ist zulässig. Das Amt ist jedoch an die Mitgliedschaft im Ausschuss gebunden.

Artikel 19

Der Vorsitzende übt die ihm durch den Pakt, diese Verfahrensordnung und die Entscheidungen des Ausschusses übertragenen Aufgaben aus. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben untersteht der Vorsitzende dem Ausschuss.

Artikel 20

Kann während einer Tagung der Vorsitzende an einer Sitzung oder einem Teil derselben nicht teilnehmen, so bestimmt er einen der Stellvertretenden Vorsitzenden zu seinem Vertreter.

Artikel 21

Ein als Vorsitzender amtierender Stellvertretender Vorsitzender hat dieselben Rechte und Pflichten wie der Vorsitzende.

Artikel 22

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Ausschuss aus oder erklärt es sich außerstande, dem Ausschuss weiterhin anzugehören, oder ist es aus irgendeinem Grund nicht mehr in der Lage, sein Amt als Vorstandsmitglied auszuüben, wird für die verbleibende Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt.

V. SEKRETARIAT

Artikel 23

1. Das Sekretariat für den Ausschuss und die von diesem eingesetzten Nebenorgane (im Folgenden "Sekretariat") wird vom Generalsekretär gestellt.

2. Der Generalsekretär stellt dem Ausschuss das Personal und die Einrichtungen zur Verfügung, die dieser zur wirksamen Durchführung der ihm nach dem Pakt obliegenden Aufgaben benötigt.

Artikel 24

Der Generalsekretär oder sein Stellvertreter nimmt an allen Ausschusssitzungen teil. Der Generalsekretär oder sein Stellvertreter kann vorbehaltlich des Artikels 38 auf den Sitzungen des Ausschusses oder seiner Nebenorgane mündliche oder schriftliche Erklärungen abgeben.

Artikel 25

Der Generalsekretär ist für alle Vorkehrungen verantwortlich, die für die Sitzungen des Ausschusses und seiner Nebenorgane erforderlich sind.

Artikel 26

Der Generalsekretär ist dafür verantwortlich, dass die Ausschussmitglieder unverzüglich über alle Fragen unterrichtet werden, die dem Ausschuss zur Behandlung vorgelegt werden könnten.

Artikel 27

Bevor ein Vorschlag, der Ausgaben zur Folge hat, vom Ausschuss oder von einem seiner Nebenorgane genehmigt wird, veranschlagt der Generalsekretär die Kosten, die sich aus der Durchführung des Vorschlags ergeben werden, und unterbreitet den Mitgliedern des Ausschusses oder des Nebenorgans diesen Voranschlag so bald wie möglich. Bei der Prüfung des Vorschlags durch den Ausschuss oder das Nebenorgan hat der Vorsitzende die Mitglieder auf diesen Kostenvoranschlag hinzuweisen und zur Beratung darüber aufzufordern.

VI. SPRACHEN

Artikel 28

Die Amtssprachen des Ausschusses sind Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch; die Arbeitssprachen sind Arabisch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch.

Artikel 29

Reden, die in einer der Arbeitssprachen gehalten werden, sind in die anderen Arbeitssprachen zu dolmetschen. Reden, die in einer Amtssprache gehalten werden, sind in die Arbeitssprachen zu dolmetschen.

Artikel 30

Ein Redner, der eine Rede in einer Sprache hält, die nicht Amtssprache ist, hat in der Regel für die Dolmetschung in eine der Arbeitssprachen zu sorgen. Die Dolmetschung in die anderen Arbeitssprachen durch die Dolmetscher des Sekretariats kann von der Dolmetschung in die erste Arbeitssprache ausgehen.

Artikel 31

Kurzprotokolle der Ausschusssitzungen werden in den Arbeitssprachen erstellt.

Artikel 32

Alle förmlichen Entscheidungen des Ausschusses werden in den Amtssprachen bereitgestellt. Alle anderen offiziellen Dokumente des Ausschusses werden in den Arbeitssprachen herausgegeben; sofern der Ausschuss dies beschließt, kann jedes offizielle Dokument in allen Amtssprachen herausgegeben werden.

VII. ÖFFENTLICHE UND NICHTÖFFENTLICHE SITZUNGEN

Artikel 33

Die Sitzungen des Ausschusses und seiner Nebenorgane sind öffentlich, sofern der Ausschuss nichts anderes beschließt oder sich nicht aus den einschlägigen Bestimmungen des Paktes oder des Protokolls ergibt, dass die Sitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattzufinden hat. Abschließende Bemerkungen nach Artikel 40 des Paktes werden in nichtöffentlichen Sitzungen verabschiedet.

Artikel 34

Am Schluss jeder nichtöffentlichen Sitzung kann der Ausschuss oder sein Nebenorgan durch den Generalsekretär ein Kommuniqué veröffentlichen lassen.

VIII. SITZUNGSPROTOKOLLE

Artikel 35

Das Sekretariat erstellt Kurzprotokolle der öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Ausschusses und seiner Nebenorgane. Sie werden in vorläufiger Form so bald wie möglich an die Ausschussmitglieder sowie an alle anderen Teilnehmer der Sitzung verteilt. Alle Teilnehmer können binnen drei Arbeitstagen nach Empfang des vorläufigen Sitzungsprotokolls dem Sekretariat Berichtigungen vorlegen. Bei Meinungsverschiedenheiten über solche Berichtigungen entscheidet der Vorsitzende des Ausschusses oder des Nebenorgans, auf das sich das Protokoll bezieht; bestehen weiter Meinungsverschiedenheiten, so entscheidet der Ausschuss oder das Nebenorgan.

Artikel 36

1. Die Kurzprotokolle der öffentlichen Sitzungen des Ausschusses sind in ihrer endgültigen Fassung allgemein zugänglich, sofern der Ausschuss wegen außergewöhnlicher Umstände nichts anderes beschließt.

2. Die Kurzprotokolle der nichtöffentlichen Sitzungen werden an die Ausschussmitglieder und die anderen Sitzungsteilnehmer verteilt. Sie können auf Beschluss des Ausschusses anderen Personen zu dem Zeitpunkt und unter den Bedingungen zur Verfügung gestellt werden, die der Ausschuss festlegt.

IX. FÜHRUNG DES VERFAHRENS

Artikel 37

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn zwölf Ausschussmitglieder anwesend sind.

Artikel 38

Der Vorsitzende eröffnet und schließt alle Ausschusssitzungen, leitet die Beratungen, sorgt für die Beachtung dieser Verfahrensordnung, erteilt das Wort, stellt die Fragen zur Abstimmung und verkündet die Entscheidungen. Der Vorsitzende leitet im Rahmen dieser Verfahrensordnung die Verhandlungen des Ausschusses und wahrt die Ordnung während der Sitzungen. Während der Beratung eines Gegenstands kann er dem Ausschuss vorschlagen, die Redezeit und die Anzahl der Reden der einzelnen Redner zu beschränken sowie die Rednerliste zu schließen. Er entscheidet bei Anträgen zur Geschäftsordnung und kann die Vertagung oder den Schluss der Aussprache beziehungsweise die Vertagung oder Unterbrechung einer Sitzung vorschlagen. Die Aussprache beschränkt sich auf die dem Ausschuss vorgelegte Frage, und der Vorsitzende kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen.

Artikel 39

Während der Beratung einer Sache kann ein Mitglied jederzeit einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen; der Vorsitzende entscheidet über den Antrag sofort nach Maßgabe dieser Verfahrensordnung. Jeder Einspruch gegen die Entscheidung des Vorsitzenden wird sofort zur Abstimmung gestellt; falls nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Entscheidung des Vorsitzenden aufhebt, bleibt sie bestehen. Ein Mitglied, das das Wort zur Geschäftsordnung ergreift, darf über den zur Beratung stehenden Gegenstand nicht zur Sache sprechen.

Artikel 40

Während der Beratung einer Sache kann ein Mitglied die Vertagung der Aussprache über den zur Beratung stehenden Gegenstand beantragen. Außer dem Antragsteller kann ein Mitglied für und ein Mitglied gegen den Antrag sprechen; danach wird er sofort zur Abstimmung gestellt.

Artikel 41

Der Ausschuss kann die Redezeit eines jeden Redners zu einer Frage beschränken. Überschreitet bei beschränkter Rededauer ein Redner seine Redezeit, so ruft ihn der Vorsitzende unverzüglich zur Ordnung.

Artikel 42

Ist die Aussprache über einen Gegenstand abgeschlossen, da die Rednerliste erschöpft ist, so erklärt der Vorsitzende die Aussprache für geschlossen. Dies hat dieselbe Wirkung, als würde die Aussprache mit Zustimmung des Ausschusses geschlossen.

Artikel 43

Ein Mitglied kann jederzeit den Schluss der Aussprache über den zur Beratung stehenden Gegenstand beantragen, auch wenn ein anderes Mitglied oder ein anderer Vertreter sich bereits zu Wort gemeldet hat. Zu dem Antrag auf Schluss der Aussprache wird nur zwei dem Antrag widersprechenden Rednern das Wort erteilt; danach wird der Antrag sofort zur Abstimmung gestellt.

Artikel 44

Während der Beratung einer Sache kann ein Mitglied die Unterbrechung oder die Vertagung der Sitzung beantragen. Eine Beratung solcher Anträge ist nicht zulässig; sie werden sofort zur Abstimmung gestellt.

Artikel 45

Vorbehaltlich des Artikels 39 haben die folgenden Anträge, in der nachstehenden Reihenfolge, Vorrang vor allen anderen bereits eingebrachten Vorschlägen oder Anträgen:

- a) Anträge auf Unterbrechung der Sitzung;
- b) Anträge auf Vertagung der Sitzung;
- c) Anträge auf Vertagung der Aussprache über den zur Beratung stehenden Gegenstand;
- d) Anträge auf Schluss der Aussprache über den zur Beratung stehenden Gegenstand.

Artikel 46

Sofern der Ausschuss nichts anderes beschließt, sind Vorschläge sowie wesentliche Änderungsanträge oder Sachanträge der Mitglieder schriftlich beim Sekretariat einzureichen und werden, sofern ein Mitglied dies verlangt, erst auf der nächsten Sitzung am darauf folgenden Tag beraten.

Artikel 47

Vorbehaltlich des Artikels 45 wird ein Antrag eines Mitglieds auf eine Entscheidung über die Zuständigkeit des Ausschusses für die Annahme eines ihm unterbreiteten Vorschlags sofort zur Abstimmung gestellt, bevor über den Vorschlag selbst abgestimmt wird.

Artikel 48

Ein Antragsteller kann seinen Antrag jederzeit zurückziehen, bevor die Abstimmung darüber begonnen hat, sofern der Antrag nicht geändert worden ist. Ein anderes Mitglied kann den zurückgezogenen Antrag erneut einbringen.

Artikel 49

Ist ein Vorschlag angenommen oder abgelehnt worden, so kann er während derselben Tagung nicht erneut behandelt werden, es sei denn, dass der Ausschuss dies beschließt. Zu einem Antrag auf erneute Behandlung wird nur zwei für und zwei gegen den Antrag sprechenden Rednern das Wort erteilt; danach wird er sofort zur Abstimmung gestellt.

X. ABSTIMMUNG

Artikel 50

Jedes Ausschussmitglied hat eine Stimme.

*Artikel 51**

Sofern der Pakt oder diese Verfahrensordnung nichts anderes bestimmt, bedürfen Entscheidungen des Ausschusses der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Artikel 52

Vorbehaltlich des Artikels 58 stimmt der Ausschuss in der Regel durch Handzeichen ab; jedes Mitglied kann jedoch eine namentliche Abstimmung verlangen. Diese findet in der alphabetischen Reihenfolge der Namen der Ausschussmitglieder statt, beginnend mit dem Namen, den der Vorsitzende durch das Los ermittelt.

Artikel 53

Die Stimmabgabe jedes Mitglieds, das an einer namentlichen Abstimmung teilnimmt, wird im Sitzungsprotokoll festgehalten.

Artikel 54

Nachdem die Abstimmung begonnen wurde, darf sie nicht unterbrochen werden, es sei denn durch einen Antrag zur Geschäftsordnung im Zusammenhang mit dem Abstimmungsvorgang. Der Vorsitzende kann den Mitgliedern gestatten, vor Beginn oder nach Schluss der Abstimmung kurze Erklärungen abzugeben, die ausschließlich der Erläuterung ihrer Stimmabgabe dienen.

* Der Ausschuss beschloss auf seiner ersten Tagung, dass in einer Fußnote zu Artikel 51 der vorläufigen Verfahrensordnung auf Folgendes hingewiesen werden sollte:

1. Die Ausschussmitglieder äußerten allgemein die Auffassung, dass die Arbeitsmethode es in der Regel gestatten sollte, dass versucht wird, Entscheidungen im Konsens herbeizuführen, bevor eine Abstimmung abgehalten wird, vorausgesetzt, dass der Pakt und die Verfahrensordnung eingehalten werden und dass ein solcher Versuch nicht zu einer unangemessenen Verzögerung der Ausschussarbeit führt.

2. Eingedenk des Absatzes 1 kann der Vorsitzende auf jeder Sitzung den Vorschlag zur Abstimmung stellen beziehungsweise hat er dies zu tun, wenn ein Mitglied dies verlangt.

Artikel 55

Über Teile eines Vorschlags wird getrennt abgestimmt, wenn ein Mitglied verlangt, dass der Vorschlag geteilt wird. Diejenigen Teile des Vorschlags, die gebilligt worden sind, werden danach als Ganzes zur Abstimmung gestellt; sind alle zum Beschlussteil gehörenden Teile eines Vorschlags abgelehnt worden, so gilt der gesamte Vorschlag als abgelehnt.

Artikel 56

1. Wird die Änderung eines Vorschlags beantragt, so wird zuerst über den Änderungsantrag abgestimmt. Werden zwei oder mehr Änderungsanträge zu einem Vorschlag eingebracht, so stimmt der Ausschuss zuerst über den Änderungsantrag ab, der inhaltlich am weitesten von dem ursprünglichen Vorschlag abweicht, darauf über den sodann am weitesten abweichenden Änderungsantrag, und so fort, bis alle Änderungsanträge zur Abstimmung gestellt worden sind. Werden ein oder mehrere Änderungsanträge angenommen, so wird anschließend über den geänderten Vorschlag abgestimmt.

2. Ein Antrag gilt als Änderungsantrag zu einem Vorschlag, wenn er lediglich die Ergänzung, Streichung oder Änderung eines Teiles davon vorsieht.

Artikel 57

1. Beziehen sich zwei oder mehr Vorschläge auf dieselbe Frage, so stimmt der Ausschuss, sofern er nichts anderes beschließt, in der Reihenfolge über die Vorschläge ab, in der sie eingebracht wurden.

2. Der Ausschuss kann nach jeder Abstimmung über einen Vorschlag beschließen, ob er über den nächsten Vorschlag abstimmen will.

3. Anträge, über solche Vorschläge nicht zur Sache zu entscheiden, gelten jedoch als Vorfragen und werden vor diesen Vorschlägen zur Abstimmung gestellt.

Artikel 58

Wahlen sind geheim, sofern der Ausschuss nichts anderes beschließt, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht.

Artikel 59

1. Ist nur eine Person oder nur ein Mitglied zu wählen und erhält kein Bewerber im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem nur die beiden Bewerber in die engere Wahl kommen, welche die höchsten Stimmzahlen erhalten haben.

2. Ist der zweite Wahlgang ergebnislos und ist eine Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich, so findet ein dritter Wahlgang statt, bei dem Stimmen für jeden Bewerber abgegeben werden dürfen, soweit dieser wählbar ist. Bleibt der dritte Wahlgang ergebnislos, so findet ein weiterer Wahlgang statt, bei dem nur die beiden Bewerber in die engere Wahl kommen, die im dritten Wahlgang die

höchsten Stimmenzahlen erhalten haben, und so fort, mit abwechselnd unbeschränkten und beschränkten Wahlgängen, bis eine Person oder ein Mitglied gewählt ist.

3. Ist der zweite Wahlgang ergebnislos und ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich, so finden weitere Wahlgänge statt, bis ein Bewerber die erforderliche Zweidrittelmehrheit erhält. Bei den nächsten drei Wahlgängen dürfen Stimmen für jeden Bewerber abgegeben werden, soweit dieser wählbar ist. Bleiben drei dieser unbeschränkten Wahlgänge ergebnislos, so kommen bei den nächsten drei Wahlgängen nur die beiden Bewerber in die engere Wahl, die in dem dritten unbeschränkten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben; die drei darauf folgenden Wahlgänge sind unbeschränkt, und so fort, bis eine Person oder ein Mitglied gewählt ist.

Artikel 60

Sind gleichzeitig und unter gleichen Bedingungen zwei oder mehr Wahlämter zu besetzen, so sind diejenigen Bewerber gewählt, die im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit erhalten. Ist die Zahl der Bewerber, welche die Mehrheit erhalten, niedriger als die Zahl der zu wählenden Personen oder Mitglieder, so finden zusätzliche Wahlgänge statt, um die verbleibenden Wahlämter zu besetzen; hierbei kommen von denjenigen Bewerbern, die im vorangegangenen Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erhielten, höchstens doppelt so viele in die engere Wahl, als noch Wahlämter zu besetzen sind; nach dem dritten ergebnislosen Wahlgang dürfen Stimmen jedoch für jeden Bewerber abgegeben werden, soweit dieser wählbar ist. Bleiben drei dieser unbeschränkten Wahlgänge ergebnislos, so kommen bei den nächsten drei Wahlgängen von denjenigen Bewerbern, die im dritten unbeschränkten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erhielten, höchstens doppelt so viele in die engere Wahl, als noch Wahlämter zu besetzen sind; die drei darauf folgenden Wahlgänge sind unbeschränkt, und so fort, bis alle Wahlämter besetzt sind.

Artikel 61

Ergibt sich Stimmengleichheit bei einer Abstimmung, die kein Wahlgang ist, so gilt der Vorschlag als abgelehnt.

XI. NEBENORGANE

Artikel 62

1. Der Ausschuss kann unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Paktes und des Protokolls alle Unterausschüsse und anderen Ad-hoc-Nebenorgane einsetzen, die er zur Wahrnehmung seiner Aufgaben für erforderlich hält, und ihre Zusammensetzung und ihre Befugnisse festlegen.

2. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Paktes und des Protokolls und sofern der Ausschuss nichts anderes beschließt, wählt jedes Nebenorgan seine Amtsträger selbst und kann sich seine eigene Verfahrensordnung geben. Andernfalls gilt die vorliegende Verfahrensordnung entsprechend.

XII. JAHRESBERICHT DES AUSSCHUSSES

Artikel 63

Nach Artikel 45 des Paktes legt der Ausschuss der Generalversammlung der Vereinten Nationen über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Jahresbericht über seine Tätigkeit vor, der auch eine Zusammenfassung seiner Tätigkeit auf Grund des Protokolls enthält, wie in dessen Artikel 6 vorgesehen.

XIII. VERTEILUNG DER BERICHTE UND DER ANDEREN OFFIZIELLEN DOKUMENTE DES AUSSCHUSSES

Artikel 64

1. Unbeschadet des Artikels 36 und vorbehaltlich der nachstehenden Absätze 2 und 3 sind die Berichte, die förmlichen Entscheidungen und alle anderen offiziellen Dokumente des Ausschusses und seiner Nebenorgane zur allgemeinen Verteilung bestimmte Dokumente, sofern der Ausschuss nichts anderes beschließt.

2. Das Sekretariat verteilt alle Berichte, förmlichen Entscheidungen und anderen offiziellen Dokumente des Ausschusses und seiner Nebenorgane, die sich auf die Artikel 41 und 42 des Paktes und das Protokoll beziehen, an alle Ausschussmitglieder, an die betreffenden Vertragsstaaten und, sofern der Ausschuss dies beschließt, an die Mitglieder der Nebenorgane und andere interessierte Personen.

3. Die von den Vertragsstaaten nach Artikel 40 des Paktes vorgelegten Berichte und zusätzlichen Informationen sind zur allgemeinen Verteilung bestimmte Dokumente. Das Gleiche gilt für die anderen von einem Vertragsstaat zur Verfügung gestellten Informationen, sofern der betreffende Vertragsstaat nichts anderes beantragt.

XIV. ÄNDERUNGEN

Artikel 65

Diese Verfahrensordnung kann unbeschadet der einschlägigen Bestimmungen des Paktes und des Protokolls durch Beschluss des Ausschusses geändert werden.

TEIL II. BESTIMMUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN AUFGABEN DES AUSSCHUSSES

XV. BERICHTE DER VERTRAGSSTAATEN NACH ARTIKEL 40 DES PAKTES

Artikel 66

1. Die Vertragsstaaten des Paktes legen über die Maßnahmen, die sie zur Verwirklichung der in dem Pakt anerkannten Rechte getroffen haben, und über die dabei erzielten Fortschritte Berichte vor. In den Berichten ist auf etwa bestehende Umstände und Schwierigkeiten hinzuweisen, die die Durchführung des Paktes behindern.

2. Die Vorlage eines Berichts nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe b des Paktes kann entsprechend dem vom Ausschuss festgelegten Turnus oder zu jedem anderen

Zeitpunkt angefordert werden, der dem Ausschuss angezeigt erscheint. Liegt eine außergewöhnliche Situation vor, und tagt der Ausschuss nicht, so kann der Vorsitzende, der im Benehmen mit den Ausschussmitgliedern tätig wird, einen Bericht anfordern.

3. Wenn der Ausschuss von den Vertragsstaaten Berichte nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe b des Paktes anfordert, setzt er die Frist fest, innerhalb der diese Berichte vorzulegen sind.

4. Der Ausschuss kann den Vertragsstaaten über den Generalsekretär seine Wünsche in Bezug auf Form und Inhalt der nach Artikel 40 des Paktes vorzulegenden Berichte bekannt geben.

Artikel 67

1. Der Generalsekretär kann nach Beratung mit dem Ausschuss den Sonderorganisationen Abschriften der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Teile der Berichte von Mitgliedstaaten dieser Organisationen zuleiten.

2. Der Ausschuss kann die Sonderorganisationen, denen der Generalsekretär Teile der Berichte zugeleitet hat, bitten, innerhalb einer von ihm festgesetzten Frist zu diesen Stellung zu nehmen.

Artikel 68

1. Der Ausschuss gibt den Vertragsstaaten über den Generalsekretär so bald wie möglich den Beginn, die Dauer und den Ort der Tagung bekannt, auf der ihre Berichte geprüft werden. Vertreter der Vertragsstaaten können an den Sitzungen des Ausschusses teilnehmen, auf denen ihre Berichte geprüft werden. Der Ausschuss kann außerdem einem Vertragsstaat, von dem er beschlossen hat, weitere Auskünfte einzuholen, mitteilen, dass dieser seinen Vertreter ermächtigen kann, bei einer bestimmten Sitzung zugegen zu sein. Der Vertreter soll in der Lage sein, Fragen des Ausschusses zu beantworten und zu den von dem betreffenden Vertragsstaat bereits vorgelegten Berichten Erklärungen abzugeben; er kann außerdem zusätzliche Auskünfte des Vertragsstaates vorlegen.

2. Hat ein Vertragsstaat nach Artikel 40 Absatz 1 des Paktes einen Bericht vorgelegt, aber nicht nach Artikel 68.1 einen Vertreter zu der Tagung entsandt, von der ihm bekannt gegeben wurde, dass auf dieser sein Bericht geprüft werden soll, so kann der Ausschuss nach seinem Ermessen eine der folgenden Vorgehensweisen wählen:

a) er kann dem Vertragsstaat durch den Generalsekretär bekannt geben, dass er beabsichtigt, den Bericht auf einer bestimmten Tagung im Einklang mit Artikel 68.2 zu prüfen und danach im Einklang mit Artikel 70.3 tätig zu werden;

b) er kann den Bericht auf der ursprünglich bestimmten Tagung prüfen und danach seine vorläufigen abschließenden Bemerkungen ausarbeiten und dem Vertragsstaat übersenden sowie den Termin festlegen, an dem der Bericht nach Artikel 68 geprüft wird, oder den Termin, an dem ein neuer periodischer Bericht nach Artikel 66 vorzulegen ist.

3. Wird der Ausschuss nach diesem Artikel tätig, so hält er dies in dem Jahresbericht fest, den er nach Artikel 45 des Paktes vorlegt, wobei jedoch, wenn der Ausschuss nach Absatz 2 Buchstabe b tätig wird, der Wortlaut der vorläufigen Abschließenden Bemerkungen nicht in den Bericht aufgenommen wird.

Artikel 69

1. Auf jeder Tagung unterrichtet der Generalsekretär den Ausschuss über alle Fälle, in denen nach den Artikeln 66 und 70 dieser Verfahrensordnung angeforderte Berichte oder zusätzliche Auskünfte nicht vorgelegt wurden. In solchen Fällen kann der Ausschuss dem betreffenden Vertragsstaat über den Generalsekretär eine Mahnung zur Vorlage des Berichts oder der zusätzlichen Auskünfte übermitteln.

2. Legt der Vertragsstaat, nachdem die Mahnung nach Absatz 1 an ihn ergangen ist, den Bericht oder die zusätzlichen Auskünfte, die nach den Artikeln 66 und 70 angefordert wurden, nicht vor, so hält der Ausschuss dies in dem Jahresbericht fest, den er der Generalversammlung der Vereinten Nationen über den Wirtschafts- und Sozialrat vorlegt.

Artikel 69A

1. In Fällen, in denen der Ausschuss nach Artikel 69.1 unterrichtet wurde, dass ein Staat einen Bericht nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe a oder b des Paktes nicht nach Artikel 66.3 vorgelegt hat, und dem Vertragsstaat Mahnungen übersandt hat, kann der Ausschuss nach seinem Ermessen den Vertragsstaat über den Generalsekretär von seiner Absicht unterrichten, die von dem Vertragsstaat getroffenen Maßnahmen zur Verwirklichung der in dem Pakt anerkannten Rechte zu einem Zeitpunkt und auf einer Tagung, die in dieser Unterrichtung bestimmt sind, in nichtöffentlicher Sitzung zu prüfen und danach vorläufige Abschließende Bemerkungen anzunehmen, die dem Vertragsstaat vorgelegt werden.

2. Wird der Ausschuss nach Absatz 1 tätig, so übermittelt er dem Vertragsstaat ausreichend vor dem Zeitpunkt oder der Tagung, die bestimmt wurden, die in seinem Besitz befindlichen Informationen, die er für die zu prüfenden Angelegenheiten als sachdienlich erachtet.

3. Wird der Ausschuss nach diesem Artikel tätig, so geht er im Einklang mit Artikel 68.3 vor und kann einen Zeitpunkt festlegen, an dem er nach Artikel 68.1 tätig wird.

Artikel 70

1. Bei der Behandlung eines von einem Vertragsstaat nach Artikel 40 des Paktes vorgelegten Berichts hat sich der Ausschuss zuerst zu vergewissern, dass der Bericht alle nach Artikel 66 dieser Verfahrensordnung erforderlichen Angaben enthält.

2. Enthält ein Bericht eines Vertragsstaates des Paktes nach Auffassung des Ausschusses nicht genügend Informationen, so kann der Ausschuss den Staat ersuchen, die erforderlichen zusätzlichen Auskünfte beizubringen, und den Termin angeben, bis zu dem diese vorzulegen sind.

3. Auf der Grundlage seiner Prüfung der von einem Vertragsstaat vorgelegten Berichte oder Informationen kann der Ausschuss die ihm geeignet erscheinenden Abschließenden Bemerkungen abgeben und sie unter Angabe des Termins, bis zu dem der nächste Bericht nach Artikel 40 vorzulegen ist, dem Vertragsstaat übermitteln.

4. Ein Ausschussmitglied darf an der Prüfung von Staatenberichten oder an der Erörterung und Annahme Abschließender Bemerkungen nicht teilnehmen, wenn diese den Vertragsstaat betreffen, für den es in den Ausschuss gewählt wurde.

5. Der Ausschuss kann den Vertragsstaat bitten, bestimmte Aspekte seiner Abschließenden Bemerkungen mit Vorrang zu behandeln.

Artikel 70A

Hat der Ausschuss nach Artikel 70.4 bestimmte Aspekte seiner Abschließenden Bemerkungen zum Bericht eines Vertragsstaates als vorrangig benannt, legt er ein Verfahren fest, um die Antworten des Vertragsstaates zu diesen Aspekten zu prüfen und zu entscheiden, welche entsprechenden Maßnahmen angebracht sind, insbesondere die Frist für die Vorlage des nächsten periodischen Berichts.

Artikel 71

Der Ausschuss übermittelt die Allgemeinen Bemerkungen, die er nach Artikel 40 Absatz 4 des Paktes abgegeben hat, über den Generalsekretär den Vertragsstaaten.

XVI. VERFAHREN ZUR BEHANDLUNG DER NACH ARTIKEL 41 DES PAKTES EINGEGANGENEN MITTEILUNGEN

Artikel 72

1. Mitteilungen nach Artikel 41 des Paktes können dem Ausschuss von jedem der beteiligten Vertragsstaaten durch Benachrichtigung nach Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe b unterbreitet werden.

2. Folgende Angaben müssen in der in Absatz 1 genannten Benachrichtigung enthalten oder ihr beigefügt sein:

a) die Schritte, die nach Artikel 41 Absatz 1 Buchstaben a und b des Paktes zur Regelung der Sache ergriffen wurden, einschließlich des Wortlauts der einleitenden Mitteilung und etwaiger späterer schriftlicher Erklärungen oder Stellungnahmen der beteiligten Vertragsstaaten, die sich auf die Sache beziehen;

b) die Schritte, die zur Erschöpfung der innerstaatlichen Rechtsbehelfe unternommen wurden;

c) jedes andere internationale Untersuchungs- und Streitregelungsverfahren, das die beteiligten Vertragsstaaten in Anspruch genommen haben.

Artikel 73

Der Generalsekretär führt ein ständiges Register aller beim Ausschuss nach Artikel 41 des Paktes eingegangenen Mitteilungen.

Artikel 74

Der Generalsekretär unterrichtet die Ausschussmitglieder unverzüglich von jeder Benachrichtigung nach Artikel 72 und übermittelt ihnen so bald wie möglich Abschriften der Benachrichtigung sowie sachdienliche Informationen.

Artikel 75

1. Der Ausschuss prüft Mitteilungen nach Artikel 41 des Paktes in nicht-öffentlicher Sitzung.

2. Der Ausschuss kann nach Beratung mit den beteiligten Vertragsstaaten über den Generalsekretär für die Medien und die allgemeine Öffentlichkeit Kommuniqueés über die Tätigkeit des Ausschusses während seiner nichtöffentlichen Sitzungen herausgeben.

Artikel 76

Der Ausschuss darf Mitteilungen nur prüfen, wenn

- a) beide beteiligten Vertragsstaaten Erklärungen nach Artikel 41 Absatz 1 des Paktes abgegeben haben, die auf die Mitteilung Anwendung finden;
- b) die in Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe b des Paktes vorgeschriebene Frist abgelaufen ist;
- c) der Ausschuss sich Gewissheit verschafft hat, dass alle in der Sache zur Verfügung stehenden innerstaatlichen Rechtsbehelfe in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts eingelegt und erschöpft worden sind oder dass das Verfahren bei der Anwendung der Rechtsbehelfe unangemessen lange gedauert hat.

Artikel 77A

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 76 stellt der Ausschuss den beteiligten Vertragsstaaten seine Guten Dienste zur Verfügung, um eine gütliche Regelung der Sache auf der Grundlage der Achtung der in dem Pakt anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten herbeizuführen.

Artikel 77B

Der Ausschuss kann die beteiligten Vertragsstaaten oder einen von ihnen über den Generalsekretär auffordern, mündlich oder schriftlich zusätzliche Auskünfte oder Stellungnahmen beizubringen. Der Ausschuss setzt eine Frist für die Vorlage der schriftlichen Auskünfte oder Stellungnahmen.

Artikel 77C

1. Die beteiligten Vertragsstaaten haben das Recht, sich vertreten zu lassen sowie mündlich und/oder schriftlich Stellung zu nehmen, wenn die Sache vom Ausschuss verhandelt wird.
2. Der Ausschuss gibt den beteiligten Vertragsstaaten über den Generalsekretär so bald wie möglich den Beginn, die Dauer und den Ort der Tagung bekannt, auf der die Sache geprüft werden soll.
3. Der Ausschuss beschließt das Verfahren für mündliche und/oder schriftliche Stellungnahmen nach Beratung mit den beteiligten Vertragsstaaten.

Artikel 77D

1. Der Ausschuss verabschiedet innerhalb von zwölf Monaten nach Eingang der in Artikel 72 vorgesehenen Benachrichtigung einen Bericht nach Maßgabe des Artikels 41 Absatz 1 Buchstabe h des Paktes.
2. Die Bestimmungen des Artikels 77C Absatz 1 finden auf die Beratungen des Ausschusses über die Verabschiedung des Berichts keine Anwendung.
3. Der Bericht des Ausschusses wird den beteiligten Vertragsstaaten über den Generalsekretär übermittelt.

Artikel 77E

Wird eine nach Artikel 41 des Paktes dem Ausschuss unterbreitete Sache nicht zur Zufriedenheit der beteiligten Vertragsstaaten geregelt, so kann der Ausschuss mit deren vorheriger Zustimmung das in Artikel 42 des Paktes vorgesehene Verfahren zur Anwendung bringen.

XVII. VERFAHREN ZUR PRÜFUNG VON MITTEILUNGEN NACH DEM FAKULTATIVPROTOKOLL

A. Übermittlung von Mitteilungen an den Ausschuss

Artikel 78

1. Der Generalsekretär bringt dem Ausschuss gemäß dieser Verfahrensordnung Mitteilungen zur Kenntnis, die zur Prüfung durch den Ausschuss nach Artikel 1 des Protokolls eingereicht wurden oder bei denen es den Anschein hat, dass sie zu diesem Zweck eingereicht wurden.
2. Soweit erforderlich, kann der Generalsekretär den Urheber einer Mitteilung [im Folgenden "Beschwerdeführer"; Anm. d. Übs.] um Klarstellung ersuchen, ob er wünscht, dass die Mitteilung dem Ausschuss zur Prüfung nach dem Protokoll unterbreitet wird. Bestehen weiterhin Zweifel hinsichtlich des Wunsches des Beschwerdeführers, so wird der Ausschuss mit der Mitteilung befasst.

3. Mitteilungen, die einen Staat betreffen, der nicht Vertragspartei des Protokolls ist, werden vom Ausschuss nicht entgegengenommen und nicht in eine Liste nach Artikel 79 aufgenommen.

Artikel 79

1. Der Generalsekretär erstellt Listen der beim Ausschuss nach Artikel 78 eingereichten Mitteilungen samt einer kurzen Zusammenfassung ihres Inhalts und übermittelt den Ausschussmitgliedern diese Listen in regelmäßigen Abständen. Der Generalsekretär führt außerdem ein ständiges Register aller derartigen Mitteilungen.

2. Der volle Wortlaut jeder dem Ausschuss zur Kenntnis gebrachten Mitteilung wird jedem Ausschussmitglied auf dessen Ersuchen zur Verfügung gestellt.

Artikel 80

1. Der Generalsekretär kann von dem Beschwerdeführer Klärungen hinsichtlich der Frage der Anwendbarkeit des Protokolls auf seine Mitteilung anfordern, insbesondere Angaben über

a) Namen, Anschrift, Alter und Beruf des Beschwerdeführers sowie den Nachweis seiner Identität;

b) den Namen des Vertragsstaates, gegen den sich die Mitteilung richtet;

c) den Gegenstand der Mitteilung;

d) die Bestimmung oder Bestimmungen des Paktes, deren Verletzung behauptet wird;

e) den Sachverhalt;

f) die vom Beschwerdeführer unternommenen Schritte, um die innerstaatlichen Rechtsbehelfe zu erschöpfen;

g) inwieweit dieselbe Sache nicht bereits in einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Streitregelungsverfahren geprüft wird.

2. Fordert der Generalsekretär Klärungen oder Auskünfte an, so setzt er dem Beschwerdeführer eine angemessene Frist, um ungebührliche Verzögerungen des Verfahrens nach dem Protokoll zu vermeiden.

3. Der Ausschuss kann einen Fragebogen billigen, mit dem der Beschwerdeführer zur Erteilung der genannten Auskünfte aufgefordert wird.

4. Die Anforderung von Klärungen nach Absatz 1 schließt die Aufnahme der Mitteilung in die Liste nach Artikel 79 Absatz 1 nicht aus.

Artikel 81

Der Generalsekretär erstellt für jede in das Register aufgenommene Mitteilung so bald wie möglich eine Zusammenfassung der eingegangenen sachdienlichen Informationen und leitet diese den Ausschussmitgliedern zu.

B. Allgemeine Bestimmungen für die Prüfung von Mitteilungen durch den Ausschuss oder seine Nebenorgane

Artikel 82

Sitzungen des Ausschusses oder seiner Nebenorgane, auf denen Mitteilungen nach dem Protokoll geprüft werden, sind nicht öffentlich. Sitzungen, auf denen der Ausschuss allgemeine Fragen behandelt, wie die Verfahren zur Anwendung des Protokolls, können öffentlich sein, sofern der Ausschuss dies beschließt.

Artikel 83

Der Ausschuss kann über den Generalsekretär für die Medien und die allgemeine Öffentlichkeit Kommunikés über die Tätigkeit des Ausschusses während seiner nicht-öffentlichen Sitzungen herausgeben.

Artikel 84

1. Ein Ausschussmitglied kann an der Prüfung einer Mitteilung durch den Ausschuss nicht teilnehmen,

a) wenn der Vertragsstaat, für den es in den Ausschuss gewählt wurde, eine an der Sache beteiligte Partei ist;

b) wenn es ein persönliches Interesse an der Sache hat oder

c) wenn es in irgendeiner Eigenschaft an einer Entscheidung über die Sache, die Gegenstand der Mitteilung ist, mitgewirkt hat.

2. Der Ausschuss entscheidet in jeder Frage, die sich nach Absatz 1 ergibt.

Artikel 85

Ist ein Mitglied aus irgendeinem Grund der Auffassung, dass es an der Prüfung einer Mitteilung nicht oder nicht mehr teilnehmen sollte, so unterrichtet es davon den Vorsitzenden.

Artikel 86

Bevor der Ausschuss dem betroffenen Vertragsstaat seine Auffassungen zu der Mitteilung übermittelt, kann er dem Staat mitteilen, ob seiner Ansicht nach vorläufige Maßnahmen wünschenswert sind, um nicht wiedergutzumachenden Schaden für das Opfer der behaupteten Verletzung zu verhindern. Der Ausschuss setzt dabei den betroffenen Vertragsstaat davon in Kenntnis, dass die Äußerung seiner Auffassungen zu vorläufigen Maßnahmen keine Entscheidung in der Hauptsache der Mitteilung bedeutet.

C. Verfahren zur Prüfung der Zulässigkeit

Artikel 87

1. Der Ausschuss entscheidet so bald wie möglich gemäß den nachstehenden Artikeln über die Zulässigkeit der Mitteilung nach dem Protokoll.
2. Eine nach Artikel 89 Absatz 1 eingesetzte Arbeitsgruppe kann eine Mitteilung ebenfalls für zulässig erklären, wenn sie aus fünf Mitgliedern besteht und einstimmig entscheidet.

Artikel 88

1. Die Mitteilungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Sekretariat behandelt, sofern der Ausschuss oder eine nach Artikel 89 Absatz 1 eingesetzte Arbeitsgruppe nichts anderes beschließt.
2. Mehrere Mitteilungen können zusammen behandelt werden, wenn der Ausschuss oder eine nach Artikel 89 Absatz 1 eingesetzte Arbeitsgruppe dies für angezeigt hält.

Artikel 89

1. Der Ausschuss kann eine oder mehrere Arbeitsgruppen einsetzen, die dem Ausschuss Empfehlungen zu der Frage unterbreiten, ob die in den Artikeln 1, 2, 3 und 5 Absatz 2 des Protokolls festgelegten Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt sind.
2. Die Verfahrensordnung des Ausschusses findet soweit wie möglich auf die Sitzungen der Arbeitsgruppe Anwendung.
3. Der Ausschuss kann aus dem Kreis seiner Mitglieder Sonderberichterstat-ter benennen, die ihn bei der Behandlung von Mitteilungen unterstützen.

Artikel 90

Um zu einer Entscheidung über die Zulässigkeit einer Mitteilung zu gelangen, hat sich der Ausschuss oder die nach Artikel 89 Absatz 1 eingesetzte Arbeitsgruppe zu vergewissern,

- a) dass die Mitteilung nicht anonym ist und dass sie von einer Einzelperson oder Einzelpersonen stammt, die der Herrschaftsgewalt eines Vertragsstaates des Protokolls unterstehen;
- b) dass diese Person in einer hinreichend belegten Weise behauptet, Opfer einer Verletzung eines in dem Pakt niedergelegten Rechts durch diesen Vertragsstaat zu sein. In der Regel sollte die Mitteilung von der betreffenden Person selbst oder von ihrem Vertreter eingereicht werden; eine im Namen des angeblichen Opfers eingereichte Mitteilung kann jedoch angenommen werden, wenn es den Anschein hat, dass die betreffende Person nicht in der Lage ist, die Mitteilung selbst einzureichen;

- c) dass die Mitteilung keinen Missbrauch des Rechts auf Einreichung solcher Mitteilungen darstellt;
- d) dass die Mitteilung nicht mit den Bestimmungen des Paktes unvereinbar ist;
- e) dass dieselbe Sache nicht bereits in einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Streitregelungsverfahren geprüft wird;
- f) dass die betreffende Person alle zur Verfügung stehenden innerstaatlichen Rechtsbehelfe erschöpft hat.

Artikel 91

1. So bald wie möglich nach Eingang der Mitteilung fordert der Ausschuss, eine nach Artikel 89 Absatz 1 eingesetzte Arbeitsgruppe oder ein nach Artikel 89 Absatz 3 benannter Sonderberichterstatter den betroffenen Vertragsstaat auf, eine schriftliche Antwort auf die Mitteilung zu geben.

2. Der betroffene Vertragsstaat hat dem Ausschuss innerhalb von sechs Monaten schriftliche Erklärungen oder Stellungnahmen vorzulegen, die sich sowohl auf die Zulässigkeit der Mitteilung als auch ihre Begründetheit sowie auf die Abhilfemaßnahmen beziehen, die von ihm in der Sache gegebenenfalls getroffen wurden, sofern nicht der Ausschuss, die Arbeitsgruppe oder der Sonderberichterstatter auf Grund der außergewöhnlichen Natur des Falls entschieden hat, eine schriftliche Antwort anzufordern, die sich nur auf die Frage der Zulässigkeit bezieht. Ein Vertragsstaat, der aufgefordert wurde, eine schriftliche Antwort vorzulegen, die sich nur auf die Frage der Zulässigkeit bezieht, wird dadurch nicht daran gehindert, innerhalb von sechs Monaten nach dieser Aufforderung eine schriftliche Antwort vorzulegen, die sich sowohl auf die Zulässigkeit der Mitteilung als auch auf ihre Begründetheit bezieht.

3. Ein Vertragsstaat, dem eine Aufforderung zu einer schriftlichen Antwort nach Absatz 1 sowohl zur Zulässigkeit als auch zur Begründetheit der Mitteilung zugegangen ist, kann innerhalb von zwei Monaten den schriftlichen Antrag stellen, dass die Mitteilung als unzulässig zurückgewiesen wird, wobei die Gründe für die geltend gemachte Unzulässigkeit anzugeben sind. Die Einreichung eines solchen Antrags verlängert nicht die dem Vertragsstaat eingeräumte Frist von sechs Monaten zur Vorlage seiner schriftlichen Antwort auf die Mitteilung, es sei denn, der Ausschuss, eine nach Artikel 89 Absatz 1 eingesetzte Arbeitsgruppe oder ein nach Artikel 89 Absatz 3 benannter Sonderberichterstatter beschließt, die Frist für die Vorlage der Antwort auf Grund der besonderen Umstände des Falls zu verlängern, bis der Ausschuss über die Frage der Zulässigkeit entschieden hat.

4. Der Ausschuss, eine nach Artikel 89 Absatz 1 eingesetzte Arbeitsgruppe oder ein nach Artikel 89 Absatz 3 benannter Sonderberichterstatter kann den Vertragsstaat oder den Beschwerdeführer auffordern, innerhalb einer bestimmten Frist zusätzliche schriftliche Auskünfte oder Stellungnahmen vorzulegen, die für die Frage der Zulässigkeit oder der Begründetheit der Mitteilung erheblich sind.

5. Eine an einen Vertragsstaat gerichtete Aufforderung nach Absatz 1 hat die Erklärung zu enthalten, dass ein solches Ersuchen nicht bedeutet, dass eine Entscheidung über die Frage der Zulässigkeit getroffen worden ist.

6. Innerhalb der festgesetzten Fristen kann jeder Partei Gelegenheit gegeben werden, zu den nach diesem Artikel vorgebrachten Äußerungen der anderen Partei Stellung zu nehmen.

Artikel 92

1. Entscheidet der Ausschuss, dass eine Mitteilung nach dem Protokoll unzulässig ist, so gibt er dem Beschwerdeführer und, falls die Mitteilung dem betroffenen Vertragsstaat übermittelt wurde, dem Vertragsstaat seine Entscheidung über den Generalsekretär so bald wie möglich bekannt.

2. Hat der Ausschuss eine Mitteilung nach Artikel 5 Absatz 2 des Protokolls für unzulässig erklärt, so kann diese Entscheidung zu einem späteren Zeitpunkt vom Ausschuss überprüft werden, wenn die betroffene Einzelperson oder ein in ihrem Namen Handelnder einen schriftlichen Antrag einreicht, in dem dargelegt wird, dass die Gründe für die Unzulässigkeit nach Artikel 5 Absatz 2 nicht mehr bestehen.

D. Verfahren zur Prüfung der Begründetheit der Mitteilung

Artikel 93

1. In denjenigen Fällen, in denen die Frage der Zulässigkeit vor Eingang der Antwort des Vertragsstaates zur Begründetheit entschieden wird und der Ausschuss oder eine nach Artikel 89 Absatz 1 eingesetzte Arbeitsgruppe entscheidet, dass die Mitteilung zulässig ist, werden diese Entscheidung und alle anderen sachdienlichen Informationen über den Generalsekretär dem betroffenen Vertragsstaat übermittelt. Der Beschwerdeführer wird über den Generalsekretär ebenfalls über die Entscheidung unterrichtet.

2. Der betroffene Vertragsstaat hat dem Ausschuss innerhalb von sechs Monaten schriftliche Erklärungen oder Stellungnahmen zur Klärung der zur Prüfung stehenden Sache zu übermitteln und die gegebenenfalls von ihm getroffenen Abhilfemaßnahmen mitzuteilen.

3. Alle von einem Vertragsstaat gemäß diesem Artikel übermittelten Erklärungen oder Stellungnahmen werden über den Generalsekretär dem Beschwerdeführer zugeleitet, der innerhalb einer festgesetzten Frist weitere schriftliche Auskünfte oder Stellungnahmen vorlegen kann.

4. Bei der Prüfung der Begründetheit kann der Ausschuss seine Entscheidung, dass die Mitteilung zulässig ist, im Lichte der von dem Vertragsstaat gemäß diesem Artikel vorgelegten Erklärungen oder Stellungnahmen überprüfen.

Artikel 94

1. In denjenigen Fällen, in denen die Parteien Auskünfte sowohl zur Frage der Zulässigkeit als auch zur Begründetheit vorgelegt haben oder in denen bereits über

die Zulässigkeit entschieden wurde und die Parteien Angaben zur Begründetheit vorgelegt haben, prüft der Ausschuss die Mitteilung im Lichte sämtlicher schriftlicher Angaben, die ihm von der Einzelperson und dem betroffenen Vertragsstaat zur Verfügung gestellt wurden, und arbeitet seine Auffassungen dazu aus. Davor kann der Ausschuss die Mitteilung einer Arbeitsgruppe oder einem Sonderberichterstatler zuweisen, damit diese dem Ausschuss Empfehlungen unterbreiten.

2. Der Ausschuss entscheidet über die Begründetheit der Mitteilung erst, nachdem er das Vorliegen aller in dem Fakultativprotokoll genannten Zulässigkeitsgründe geprüft hat.

3. Die Auffassungen des Ausschusses werden der Einzelperson und dem betroffenen Vertragsstaat mitgeteilt.

Artikel 95

1. Der Ausschuss benennt einen Sonderberichterstatler zur Kontrolle der Umsetzung der nach Artikel 5 Absatz 4 des Fakultativprotokolls verabschiedeten Auffassungen, um festzustellen, welche Maßnahmen die Vertragsstaaten ergriffen haben, um den Auffassungen des Ausschusses Folge zu leisten.

2. Der Sonderberichterstatler kann diejenigen Kontakte aufnehmen und diejenigen Maßnahmen ergreifen, die im Hinblick auf die ordnungsgemäße Wahrnehmung seines Kontrollauftrags angemessen sind. Der Sonderberichterstatler gibt Empfehlungen zu weiteren erforderlichen Maßnahmen seitens des Ausschusses.

3. Der Sonderberichterstatler erstattet dem Ausschuss über seine Kontrolltätigkeiten regelmäßig Bericht.

4. Der Ausschuss nimmt in seinen Jahresbericht Informationen über die Kontrolltätigkeiten auf.

E. Artikel betreffend die Vertraulichkeit

*Artikel 96**

1. Der Ausschuss und seine nach Artikel 89 eingesetzte Arbeitsgruppe prüfen Mitteilungen auf Grund des Fakultativprotokolls in nichtöffentlicher Sitzung. Die mündlichen Beratungen und die Kurzprotokolle bleiben vertraulich.

2. Alle Arbeitsdokumente, die das Sekretariat für den Ausschuss, die nach Artikel 89 eingesetzte Arbeitsgruppe oder den nach Artikel 89 Absatz 3 benannten Sonderberichterstatler herausgibt, einschließlich der vor der Registrierung erstellten Zusammenfassungen von Mitteilungen, der Liste der Zusammenfassungen von Mitteilungen und aller Entwürfe, die für den Ausschuss, seine nach Artikel 89 eingesetzte Arbeitsgruppe oder den nach Artikel 89 Absatz 3 benannten Sonderberichterstatler erstellt werden, bleiben vertraulich, sofern der Ausschuss nichts anderes beschließt.

* Der auf der 1585. Sitzung des Ausschusses am 10. April 1997 verabschiedete Artikel 96 ersetzt die alten Artikel 96, 97 und 98.

3. Absatz 1 berührt nicht das Recht des Beschwerdeführers oder des betroffenen Vertragsstaates, mit dem Verfahren zusammenhängende Stellungnahmen oder Angaben der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Jedoch kann der Ausschuss, die nach Artikel 89 eingesetzte Arbeitsgruppe oder der nach Artikel 89 Absatz 3 benannte Sonderberichterstatter, wenn dies angezeigt erscheint, den Beschwerdeführer oder den betroffenen Vertragsstaat ersuchen, diese Stellungnahmen oder Angaben ganz oder teilweise vertraulich zu behandeln.

4. Wurde nach Absatz 3 ein Beschluss über die Vertraulichkeit getroffen, so kann der Ausschuss, die nach Artikel 89 eingesetzte Arbeitsgruppe oder der nach Artikel 89 Absatz 3 benannte Sonderberichterstatter beschließen, dass die Stellungnahmen und anderen Angaben, wie die Identität des Beschwerdeführers, ganz oder teilweise vertraulich bleiben können, nachdem der Ausschuss über die Unzulässigkeit, die Begründetheit oder die Einstellung des Verfahrens entschieden hat.

5. Vorbehaltlich des Absatzes 4 werden die Entscheidungen des Ausschusses über die Unzulässigkeit, die Begründetheit und die Einstellung des Verfahrens veröffentlicht. Auf Grund des Artikels 86 getroffene Entscheidungen des Ausschusses oder des nach Artikel 89 Absatz 3 benannten Sonderberichterstatters werden veröffentlicht. Vorabfassungen von Entscheidungen des Ausschusses werden nicht herausgegeben.

6. Das Sekretariat ist für die Verteilung der endgültigen Entscheidungen des Ausschusses verantwortlich. Es ist nicht verantwortlich für die Vervielfältigung und die Verteilung der mit den Mitteilungen zusammenhängenden Stellungnahmen.

Artikel 97

Die Auskünfte, die von den Parteien im Zusammenhang mit der Kontrolle der Umsetzung der Auffassungen des Ausschusses bereitgestellt werden, sind nicht vertraulich, sofern der Ausschuss nichts anderes beschließt. Die Entscheidungen des Ausschusses im Zusammenhang mit den Kontrolltätigkeiten sind ebenfalls nicht vertraulich, sofern der Ausschuss nichts anderes beschließt.

F. Persönliche Meinungen

Artikel 98

Jedes Ausschussmitglied, das an einer Entscheidung mitgewirkt hat, kann verlangen, dass den Auffassungen oder der Entscheidung des Ausschusses seine persönliche Meinung beigefügt wird.